



Wissenschaftliche Beilage  
zum  
Programm des Königlichen Gymnasiums zu Danzig.  
Ostern 1889.

---

# Die lateinischen Schulgrammatiken

von Ellendt-Seyffert (30. Auflage) und von Stegmann (3. Auflage).

Ein Vergleich.

Von

Dr. R. Gaede.

---

1889. Programm No. 28.

---

**Danzig,**  
A. Müller vormals Wedel'sche Hofbuchdruckerei.  
1889.

Handwritten title or header text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a subtitle or introductory line, also appearing to be bleed-through.

Large, prominent handwritten text, possibly a main title or a significant heading, showing clear bleed-through.

Handwritten text, possibly a list or a series of notes, continuing the bleed-through from the other side.

Small handwritten text, possibly a date or a specific reference, located in the middle of the page.

Small handwritten text, possibly a signature or a name, located in the lower middle section.

Small handwritten text, possibly a date or a reference, located in the lower right quadrant.

Small handwritten text, possibly a signature or a name, located at the bottom center of the page.

Die Ellendt-Seyffertsche Grammatik ist in ihrer 30. Auflage, die bereits zweimal wieder abgedruckt ist, gründlich umgestaltet worden. Nicht nur einzelne Regeln haben eine ganz andere Fassung erhalten, auch die Anordnung und Paragraphierung ist wesentlich geändert. In derselben Klasse lassen sich die 30. Auflage und ihre Abdrücke neben den früheren Auflagen entschieden nicht benutzen. Es bliebe also nur der Ausweg, dass man in den mittleren Klassen eine frühere Auflage von den Schülern benutzen liesse, in den unteren dagegen die neueste. Da fragt es sich nun aber: wenn man schon zwei verschiedene Grammatiken in den unteren und mittleren Klassen verlangt, ist es da nicht vielleicht an der Zeit, den Ellendt-Seyffert durch eine andre Grammatik zu ersetzen? Bouterweck hat zwar in den Neuen Jahrb., Jahrgang 1887, ausgeführt, dass die Änderungen der 30. Auflage auch sämtlich Besserungen seien und dadurch nach seiner Ansicht den Nachweis erbracht, dass das Buch in dieser neuen Gestalt allen gerechten Anforderungen entspreche. Ziemlich gleichzeitig hat aber Hartz in derselben Zeitschrift eine Reihe von unlogischen Fassungen und mangelhaften Ausdrücken zusammengestellt, die sich aus den früheren Auflagen E.-S. auch in die 30. hinübergerettet haben. Bei dieser Verschiedenheit der Beurteilung schien es mir zweckmässig die 30. Auflage E.-S. einmal mit einer der neuen Grammatiken genau zu vergleichen. Ich wählte dazu die Grammatik von Dr. Carl Stegmann, 3. Aufl., Teubner 1888, weil sie sich durch ihren geringen Umfang als Schulgrammatik der Zukunft von vorneherein empfiehlt und nach dem Urteil eines kompetenten Kritikers, des Direktor Schmalz, „durch ihre prägnante Kürze bei deutlicher, leicht verständlicher Fassung der Regeln bestimmt scheint in den nächsten Jahren eine bevorzugte Stellung im Schulunterricht und zwar im Süden wie im Norden Deutschlands einzunehmen“. Die Vorzüge Stegmanns vor den anderen neueren Grammatiken erörtert Kälcker in den Neuen Jahrb. 1886<sup>1)</sup> und führt dort schon in grossen Zügen den Vergleich mit Ellendt-Seyffert in der alten Fassung durch, der sehr zu Gunsten Stegmanns ausfällt. Meine Aufgabe soll es sein zu untersuchen, ob E.-S. in der neuen Fassung den Vergleich mit Stegmann aushalten kann. Ich schliesse natürlich von der Besprechung die Abschnitte aus, in denen beide Grammatiken im wesentlichen übereinstimmen.

Zunächst ein äusserer Vorzug Stegmanns, der sofort ins Auge fällt: das Gedächtnis des Schülers wird durch den Druck und die Anordnung besser unterstützt als bei E.-S. Z. B. zur Hervorhebung der Declinations- und Conjugationsendungen sowie der unregelmässigen Formen von *fero* und *volo* ist bei St. der fette Druck gewählt, bei E.-S. sind die Conjugationsendungen garnicht hervorgehoben. Dasselbe Ausdrucksmittel hat St. bei den Verben der konsonantischen Conjugation auf *io*, bei den Imperativen der De-

1) Die Meissnersche Grammatik ist ausserdem von Fügner in den N. J. besprochen, nach dessen Urteil sich „am Ende auch ein besserer Tertianer ihrer bedienen kann.“ Holzweissigs Grammatik ist entschieden zu knapp, räumt auch nicht genug mit traditionellen Missbräuchen auf; besonders zu tadeln ist der Mangel an Beispielen. Über Harre s. die Schlussbemerkung

ponentia und an andern für den Schüler anerkannt schwierigen Stellen der Formenlehre in massvoller Weise<sup>1)</sup> benutzt, was bei E.-S. fehlt. Für die bessere Anordnung St.s genüge das eine Beispiel, dass in dem so wichtigen Kapitel der unregelmässigen Verba St. die Composita für sich auf die rechte Seite des Buchs neben die linksstehenden Simplicia setzt, während bei E.-S. die Reihe der Simplicia in unübersichtlicher Weise durch die Composita unterbrochen wird. Die sicheren Ergebnisse der Orthoepie sind von St. mehr berücksichtigt als von E.-S.

## I. Formenlehre.

In der Lehre vom nomen substantivum prangt noch immer bei E.-S. § 19 die Reimregel „die Weiber, Bäume, Städte, Land' und Inseln weiblich sind benannt,“ uns allen aus der Jugendzeit ebenso vertraute wie verkehrte Klänge. Vorher sind in kleinem Druck die Ausnahmen angeführt: „Masculina sind die Städtenamen auf i, orum, einige auf o, onis; Neutra sind die Städtenamen auf um, i, a orum, ur uris, e.“ Also mit anderen Worten: Die Städtenamen richten sich nach den allgemeinen Regeln, nur die auf us sind Feminina. Die Folgen jener verkehrten Reimregel zeigen sich noch bei dem Schüler der oberen Klasse. Sehr richtig beschränkt sich St. in den allgemeinen Bemerkungen über das genus auf die Notiz (§ 9): Flussnamen sind masculina, Baumnamen sind feminina. § 36—38 hat E.-S. eine nach den Endungen geordnete Übersicht über die Substantiva der 3. Declination, die so wie sie ist, wohl kaum in der Schule benutzt werden kann, auch nicht zum Nachschlagen. Viel übersichtlicher und trotz der knappen Form auch reichhaltiger sind die betr. §§ bei St. (40—43). § 40 und 41 behandeln die lateinische Kasusbildung und bieten die für den Unterricht gut verwendbaren sicheren Resultate der Wissenschaft, so z. B. dass i ursprünglich auch die Endung des Dativus sing. der 1. Declination war, ferner, dass der Accus. plur. aus dem Accus. sing. gebildet ist (hortos aus hortoms) u. a. § 42 behandelt die Besonderheiten der neutra und § 43 giebt eine tabellarische Übersicht über die Nominativbildung der 3. Declination. Im E.-S. § 43 nehme ich Anstoss daran, dass durch die Bemerkung: „Im Ablativ sing. haben i statt e . . . alle Adjektiva der 3. Declination“ eine ganze Wortclassen zu Ausnahmen gestempelt wird. Würde die Sache dem Schüler nicht von Anfang an klarer sein und würde er nicht vor späteren Irrtümern besser geschützt sein, wenn ihm von vornherein die adjektivische 3. Declination als etwas neben der substantivischen Gleichberechtigtes Besonderes dargestellt und mit einem oder besser mit 3 Paradigmaten belegt würde, wie das St. thut? Er scheidet 1) konsonantische Stämme (e — um — a) 2) rein vokalische (— i — ium — ia), 3) Stämme mit gemischter Bildung (— e — a — ium), 4) Adjektiva. — Die Kasus- und Genusreimregeln sind in beiden Grammatiken im wesentlichen gleich, in einigen bietet St. mehr, in anderen E.-S. In der Regel über den Ablativ der Adjektiva fehlen bei St. deses, pubes, caelebs, superstes, sospes wohl ohne Schaden. Als praktisch ist hervorzuheben St.s Fassung: „Brauch männlich codex, vertex, grex“, statt der E.-S.s: „Männlich alle sind auf ex“, wovon dann wieder lex, supellex,

<sup>1)</sup> Entschieden übertrieben ist die Anwendung dieses Mittels von Harre in seiner lat. Gr. und damit die günstige Wirkung aufgehoben.

nex und prex ausgenommen werden müssen. Weshalb St. unter die Ausnahmen auf o wieder pugio, scipio und septentriones aufgenommen hat, die bei E.-S. fehlen, weiss ich nicht. Ob der Ausdruck bei St. „Weiblich ist das Wort tellus und die Dentalstamm' auf ein us<sup>1)</sup>“ statt der Aufzählung bei E.-S. „weiblich sind iuventus u. s. w.“ glücklich gewählt ist, bezweifle ich, für den Quintaner scheint mir E.-S. hier verständlicher. Auf diesem Gebiet würde ich also St. nicht unbedingt den Vorzug geben, hier scheinen mir beide Grammatiken noch der Vereinfachung und Verbesserung fähig. Eine Verbesserung würde es entschieden sein, wenn neben die Ausnahmen Adjektiva gesetzt würden wie das in Ostermanns Vocabular für Quinta geschehen ist. Die §§ über die pluralia tantum, indeclinabilia, Comparation und Adverbia, die von St. vereinfacht sind, übergehe ich, weil ich dem von Kälcker a. a. O. Gesagten nichts hinzuzufügen habe.

Auf dem Gebiet des Verbum ist die 30. Auflage E.-S. zwar besser geordnet als die früheren, wird jedoch von St. übertroffen. Praktischer ist es entschieden die i-Konjugation als 3. zu bezeichnen und die consonantische als 4. Es fehlen bei St. mit Recht die Auseinandersetzungen über seltene Verbalformen wie das plautinische duim, imperassit, accingier u. a. Wird jemand diese Formen lernen oder vom Schüler der oberen Klassen nachschlagen lassen? Ich glaube kaum. Die unregelmässigen Verba sind jetzt bei E.-S. nach dem Vorgange von St. u. a. nach Perfektstämmen geordnet. Dass sie bei St. übersichtlicher gedruckt sind, ist schon oben hervorgehoben. Es fehlen bei St. wie mir scheint, mit vollem Recht in der 1. Conjugation applico und eneco, in der 2. liceo und einige seltene Verba, die der Schüler vorkommenden Falles ebenso gut aus dem Lexikon lernen kann, in der 3. (= 4. St.) pango (das Perf. pepigi steht bei paciscor) lambo, mando, sugo, plango, ningo, pecto, plecto, incesso, compesco und einige incohativa wie defetiscor.

Mein Endurteil über die Formenlehre in beiden Grammatiken ist: St. bietet auf 101 kleineren Druckseiten ebensoviel, an einzelnen Stellen sogar mehr des für den Schüler Wissenswerten als E.-S. auf 126 grösseren Druckseiten, in übersichtlicher und das Gedächtnis und Auge des Schülers mehr unterstützender Form als E.-S. St. hat dies erreicht

- 1) durch Vermeidung weitschweifiger Definitionen wie sie z. B. E.-S. § 78 hat,
- 2) durch Vermeidung langer Aufzählungen (z. B. bei den pluralia tantum) und der Schule fernliegender Unregelmässigkeiten, die doch nicht vollständig sein können und die auch niemand in einer Schulgrammatik sucht.

## II. Syntax.

Die Syntax beginnen beide Grammatiken mit der Lehre von der Kongruenz (so St. besser statt des alten barbarischen Ausdrucks *syntaxis convenientiae*). Die Regeln über die Kongruenz des Prädikats bei mehreren Subjekten sind jetzt im E.-S. § 120—122

---

<sup>1)</sup> Ein Kollege macht mich darauf aufmerksam, dass diese sowie vereinzelte andere Reimregeln Stegmans sich auch wegen ihres mangelhaften Rhythmus wenig empfehlen. Tadelnswert ist auch der Pleonasmus in der Regel: „Feminin auf os ist allein nur dos“. Zu wünschen wäre ferner, um das hier noch gleich anzufügen, dass St. den Konjunktiv des Verbums durch das Hilfszeitwort „mögen“ wiedergäbe. Die Übersetzung amem, ich liebe, u. s. w. ist nur zu geeignet Verwirrung anzurichten.

unter dem Einfluss der Untersuchungen von Anz im Progr. Quedlinburg 1884 und wahrscheinlich auch der Stegmannschen Untersuchungen (Neue Jahrb. 1885 S. 227 f.) verbessert, doch zeichnet sich die Fassung St.'s durch Knappheit und Schärfe vor der E.-S.'s aus. Die §§ über Attribut und Apposition (E.-S. 123—126 = St. 114 f.) sind im E.-S. sehr umgearbeitet. Doch wird es dem Schüler danach noch immer schwer sein in jedem einzelnen Falle zwischen Attribut und Apposition zu unterscheiden. Das ist nun wohl auch nicht eben wichtig, da selbst *viri docti* in der Wahl dieser Bezeichnungen nicht einig sind. Jedenfalls ist die Entscheidung dem Schüler leichter nach St., der lehrt: „Das Attribut ist ein Adjektiv (in weiterem Sinne auch der einer adjektivischen Bestimmung gleichstehende Genetiv oder Ablativ wie *domus patris* u. a.), die Apposition ist ein Substantiv“ als nach E.-S., welcher lehrt: „Attribut ist ein unmittelbarer Zusatz zu einem Substantiv, welcher mit demselben einen Begriff bildet. Es kann ein Substantivum, Adjektivum, Participium, Pronomen oder Zahlwort sein. Apposition nennt man dasjenige Attribut, welches eine nähere Bezeichnung oder Erklärung in Form eines abgekürzten Satzes hinzufügt, ohne mit dem Nomen in einen Begriff zu verschmelzen“. Praktisch ist es, dass St. in diesem Kapitel den Unterschied von *primus*, *primum* und *primo* an einem Beispiel erläutert, was ich bei E.-S. vergebens gesucht habe.

In der Lehre vom *Accusativus* sind beide Grammatiken nur unwesentlich verschieden. Etwas verwirrend für den Schüler ist noch immer die Regel E.-S. § 135 „Die Verba des Forderns *poscere*, *reposcere*, *flagitare* haben neben dem *Accusativ* der Person den der Sache bei sich, die Person jedoch auch im *Ablativ* mit *ab*, welches bei *postulo* Regel ist“. St. druckt ohne weitere Bemerkung: Fordern *postulo* *posco* *reposco* *flagito* *aliquid ab aliquo*“ und setzt in einer Anmerkung hinzu: „Seltener steht ein *Accusativ* der Person und der Sache bei *posco*, *reposco*, *flagito*“.

Dass unter den Verben, die in der Zusammensetzung mit Präpositionen mit dem *Dativus* verbunden werden, einzelne Ausdrücke wie *intervenit nox proelio* bei St. fehlen, wird niemand für einen Schaden halten, denn vollständig ist die Phrasensammlung bei E.-S. auch nicht, und das wird auch niemand von einer Schulgrammatik verlangen. Die Doppelconstructions von *aspergo* und *dono* (E.-S. § 140) sind von St. nicht angeführt, *circumdo* und *induo* sind unter die Phrasen § 131 eingereiht. Entbehrlich ist die Aufzählung der Verba, die mit dem *Dativ* verbunden werden wie *nützen*, *schaden*, *gefallen* und *missfallen* u. a. (E.-S. § 141), da sie einerseits nicht vollständig ist und andererseits der Schüler garnicht in die Versuchung kommt sie falsch zu construieren. Aus denselben Gründen ist auch die Zusammenstellung (E.-S. § 142) „*nützlich*, *passend* u. s. w.“ unnötig, zumal gleich in der Anmerkung hinzugesetzt werden muss, dass bei diesen Adjektiven auf die Fragen *wozu* und *wofür* *ad* steht. All dieses ist vollständig ausreichend von St. mit folgenden Worten abgethan (§ 129): „Der *Dativ* steht auf die Frage *wem?* 1) bei transitiven Verben, 2) bei intransitiven Verben, 3) bei vielen Adjektiven“. Die 3 Fälle sind mit einigen Beispielen belegt. Aus der Reimregel *persuadeo* u. s. w. ist von St. *obtrecto* ausgeschieden, ebenso die Phrase *persuasum habeo*, da sie sich nicht belegen lässt und ein *sibi persuasum habebant*, das bei Caesar einmal vorkommt (b. g. 3, 2) sich zu *sibi persuaserant* verhält wie ein *cognitum habebant* zu *cognoverant* (vgl. neue Jahrb. 1887 S. 269). § 145 E.-S. wird noch immer gelehrt, *timere ab aliquo* heisse „sich vor jemand fürchten“, obwohl St. (Neue Jahrb. 1885, S. 253) darauf auf-

merksam gemacht hat, dass dieser Gebrauch klassisch äusserst selten sei und nur *timere aliquid ab aliquo* häufiger vorkomme (so auch Harre in seiner Gr.) Auch darin hatte St. a. a. O. recht, dass *timere de aliqua re* nicht immer dem Dativ gleichstände, wie noch jetzt im E.-S. zu lesen ist; das cäsarische *de bello timere* entspricht doch entschieden einem *bellum timere* wie *recusare, cognoscere de aliqua re* u. a. Ausdrücke statt des *Accusativs* bei Cäsar oft vorkommen. Was ferner für ein Unterschied sein soll zwischen *cavere aliquid* und *cavere ab aliquo* ist unerfindlich; E.-S. übersetzt das erstere mit „zu vermeiden suchen“, das zweite „sich sichern gegen“.

Es folgt bei E.-S. der *Genetivus*, der früher vor dem *Accusativ* behandelt war. Die Anordnung des Stoffes ist in beiden Grammatiken im wesentlichen die gleiche: *Genetiv* bei Substantiven, bei Adjektiven, bei Verben. Hinsichtlich des *genetivus qualitatis* hat St. seine von E.-S. abweichende Fassung in den N. J. 1885 S. 243 ff. und 1887 S. 265 ff. durch eine Fülle von Beispielen begründet. Danach ist der *ablat. qual.* bei weitem häufiger als der *genet. qual.*, und nur in besonderen Fällen wird der *gen. qual.* von der lateinischen Sprache bevorzugt, nämlich bei Zahlbestimmungen sowie Angaben nach Gewicht und Wert, Art und Gattung und in Verbindung mit den Attributen *magnus, tantus, summus, maximus* im Singular.<sup>1)</sup> Demgemäss bespricht St. diese sprachliche Erscheinung beim *Ablativ*. Der *Genetiv* bei *causa* und *gratia* wird bei E.-S. an falscher Stelle behandelt, es ist doch ersichtlich ein *genet. subiect.* und deshalb auch bei diesem zu erwähnen, wie das St. thut. In dem Abschnitt ‚*Genetiv* bei Adjektiven‘ fehlen bei St. die Adjektiva *fastidiosus, prudens, rudis, insolens, consors*, da ihre Verbindung mit dem *Genetiv* bei klassischen Schriftstellern nicht gerade häufig ist und *fastidiosus, prudens* und *rudis* ebenso oft mit in verbunden werden. (vgl. N. J. 1885 S. 230). Die Anmerkung E.-S. § 135 über *integer vitae* ist wohl auch entbehrlich. Den *gen. obiect.* bei *participia praes.* (E.-S. § 154) bespricht St. kurz in einer Anmerkung, (§ 165) da sich dieser Gebrauch vorzugsweise nur in den philosophischen Schriften Ciceros und bei Dichtern finde, und will ihn erst einer späteren Stufe zugewiesen sehen. Ob dies gerechtfertigt ist, ist mir zweifelhaft, da ich zufällig in der Rede *pro Quintio* auf 2 Beispiele stiess § 39 *tui observantem* und § 62 *sui negotii bene gerens*. Auch in *de imperio Cn. Pomp.* § 7 und *Planc.* 5,13 kommt dieser *gen.* vor, ebenso *Caes. b. c.* 1,69. Ich würde doch lieber diesen Gebrauch des *gen. obi.* in der *Tertia* behandeln um so mehr, als er dem Verständnis des Schülers keine Schwierigkeit bietet. Bei dem sog. *gen. pretii*<sup>2)</sup> zeigt sich St. als erfahrenen Schulmann, indem er die zulässigen *Genetive*

1) Dieser Behauptung St.'s hat v. Kobilinski in der Z. f. G. 1886 S. 715 widersprochen und die Ansicht aufgestellt, dass die Regel St.'s für Caesar zutrefte, doch bei Cicero dieser *Genetiv* weder selten noch an bestimmte Wendungen gebunden sei. Danach hat St. die Sache noch einmal behandelt und in einer ganzen Reihe von Reden Ciceros nur 27 Beispiele für den *gen. qual.* gefunden, dagegen 445 für den *abl.* Drei der von St. nicht berücksichtigten Reden, *pro Quintio, pro Roscio comoedo* und *post reditum ad Quirites* habe ich auf diesen Punkt hin durchgesehen und in ihnen 18 Beispiele für den *abl. qual.*, dagegen nur 3 für den *gen.* gefunden, eingerechnet 2 sog. *genetive pretii* („*tanti non fuissent*“ *pro Roscio* § 22, *pluris est* § 33, *hominem antiqui officii* *pro Qu.* § 72). Ich halte danach das Resultat der St.'schen Untersuchungen für gesichert. Auch Harre hat es in seine Grammatik aufgenommen.

2) Wäre es nicht einfacher den Ausdruck *gen. pretii* verschwinden zu lassen und diese Erscheinung unter dem *gen. qual.* zu behandeln? Dadurch würde allerdings die St.'sche Behauptung von der Selten-

in eine Reimregel bringt.<sup>1)</sup> E.-S.'s Ausdrucksweise „*pluris (nicht maioris)*“ ist wenig geeignet. „*Nititur in vetitum*“ passt auch für Schüler. Die Regel über die Verba des Erinnerns und Vergessens (E.-S. § 155) findet Bouterweck (s. ob.) wesentlich verbessert und übersichtlicher gruppiert als früher. Ich ziehe die alte Fassung vor, weiss auch nicht, auf welche Forschungen sich die jetzige Regel gründet, dass bei *admoneo* und *commonefacio* das persönliche Objekt im Genetiv, das sachliche auch noch mit *de* stände. Das mag für Sallust, Livius und Ovid zutreffen, Cicero braucht, soviel ich weiss, *admoneo* nur mit *de*. St. lehrt mit Recht diese Konstruktion als die regelmässige. Die Anmerkung E.-S. § 157 über bestimmte und allgemeine Strafangaben ist m. E. überflüssig, es genügt für die Schule St.'s kurze Bemerkung: „Die Strafe steht im Ablativ. Doch heisst *es capitis damnare*.“

In der Entwicklung der verschiedenen Bedeutungen des Ablativus aus den Grundformen des eigentlichen ablativus (Kasus der Trennung), des instrumentalis und des locativus verdient St. entschieden den Vorzug vor E.-S. Um nur die Hauptsachen anzuführen, man ist erstaunt bei E.-S. noch immer wieder die sog. *verba copiae* und *inopiae* unter einer Rubrik zusammengefasst zu sehen, während doch offenbar der Ablativ bei *abundare* u. ä. Verben als instrumentalis, bei *privare* u. ä. dagegen als eigentlicher Ablativus aufzufassen ist. Soll diese Zusammenfassung etwa besonders praktisch sein? Ich glaube, sie befördert nur die Gedankenlosigkeit des Schülers. Auch dürfte es nicht gerechtfertigt sein den Ablativ bei *niti*, *gloriarī*, *confidere*, wie E.-S. das thut, als eigentlichen Ablativ zu erklären; es ist vielmehr ein instrumentalis. An die Spitze stellt St. mit Recht den Ablativ bei Verben der Trennung. Was soll dagegen der Schüler mit der Definition anfangen, die bei E.-S. an der Spitze steht (§ 161) „der Ablativ ist der Kasus der adverbialen Bestimmung des Prädikats durch ein Substantiv?“ Bei der Besprechung der Verba der Trennung findet sich bei E.-S. noch immer ein viel zu grosses und unübersichtliches Conglomerat von Phrasen; St. drückt sich (§ 137 f.) viel knapper aus, ohne darum doch Wesentliches fortzulassen. Alle Phrasen von *pellere* bis *abire* im E.-S. können um so mehr fehlen, als sie nicht vom Deutschen abweichen und in der obenstehenden Regel schon angeführt sind, *dignor* in der Bedeutung „werde für würdig gehalten“ ist als Seltenheit (vgl. N. J. 1885 S. 236) von St. in seiner Grammatik nicht erwähnt. Über den ablat. compar. hat St. in den N. J. 1885 S. 234 f. und 1887 S. 264 gehandelt und dort durch Beispiele<sup>2)</sup> nachgewiesen, dass die E.-S.'sche Regel „mit Beziehung auf das Objekt findet sich dieser Ablativ selten und fast nur in negativen Sätzen“ nicht richtig ist. Es ist auch für die Beschränkung dieses Gebrauchs auf negative Sätze kein sprachlicher Grund ersichtlich. Statt dessen lehrt St. auf Grund seiner Untersuchungen richtig „der abl. comp. steht bei Komparativen für *quam* mit dem Nominativ oder Accusativ. Zu vermeiden ist der Ablativ für *quam c. accus.*, wenn eine

---

heit des gen. qual. etwas alteriert. Ebenso wäre der abl. *pretii* beim instrumentalis zu behandeln. Übrigens ist der Abschnitt Genetiv bei Verben auch bei St. nicht gut geordnet. Es wäre etwa so zu ordnen 1) gen. subiect. a) interest = in re (*alicuius*) est (es ist nicht causa zu ergänzen, wie St. noch lehrt) b) verba indicialia 2) gen. obiect. a) *meminisse* u. s. w. b) *pudet* u. s. w. 3) gen. qual. Schätzen, wert sein.

1) ebenso bei den Verben des Kaufens u. s. w. § 146.

2) z. B. Cic. C. M. 4 ut onus Actna gravius se sustinere dicant.

Zweideutigkeit eintreten würde (so auch Harre a. a. O.). Die Verbindung von *refertus* mit dem Genetiv ist wegen ihrer Seltenheit von St. nicht angeführt. Die Lehre von *opus est* ist von St. in den N. J. 1887 S. 252 ff. wesentlich vereinfacht und nachgewiesen, dass die persönliche Konstruktion mit dem Nominativ der Sache verhältnismässig sehr selten ist und sich im grossen und ganzen auf das neutrum eines Pronomens oder Zahladjektivs beschränkt. Daher lautet bei St. die Hauptregel (§ 138): „den ablativus separativus<sup>1)</sup> erfordert das unpersönliche *mihi opus est*, ich habe nötig.“ Zu der Regel *utor* u. s. w. (§ 144 St. = 171 E.-S.) fehlt bei St. mit Recht die Bemerkung, dass *potiri* in der Verbindung mit *totius Galliae* und *regni* statthaft sei. Ersteres findet sich zwar vereinzelt b. g. I. 3, wird hier jedoch unter Hinweis auf die vielen anderen Stellen, wo *imperio totius Galliae potiri* steht, von der Kritik beanstandet. Im Cicero wird *potiri* nur 3 Mal mit dem Genetiv verbunden (Fam. 1, 7, 5 Fin. 1, 18, 60 off. 3, 32, 113). Dieser Gebrauch ist vorzugsweise sallustisch und kann gelegentlich bei der Lektüre erwähnt werden.

In dem Abschnitt „Orts-, Raum- und Zeitbestimmungen“ (E.-S. 176—186 = St. 150—157) lehrt E.-S. § 177 „*ad* vor Städtenamen kann auch heissen „in der Richtung nach“ z. B. *iter dirigere ad Mutinam*“, und „*ab* steht vor Städtenamen auch zur schärferen Hervorhebung der Richtung von-her, von-aus z. B. *ab Epidauro Piraeum adductus est*.“ Ich halte es für unpraktisch den Schüler dies zu lehren; nach solcher Regel kann er schliesslich immer auf die Frage „woher“ *ab* vor Städtenamen setzen und sich damit entschuldigen, er habe die Richtung schärfer hervorheben wollen. St. lehrt einfach „*ad* und *ab* bezeichnen die Nähe oder Umgegend der Stadt.“ Es lassen sich auch nur verschwindend wenige Stellen aus der klassischen Literatur anführen, wo man genötigt wäre *ad* und *ab* bei Städtenamen anders aufzufassen als in oder aus der Umgegend.<sup>2)</sup> Der Zusatz St.s „*ab* ist notwendig in den Ausdrücken *longe* und *prope a*, *abesse* und *distare a*“ fehlt bei E.-S. Hinsichtlich des Gebrauchs der Präposition bei *domus* ist St. auf Grund seiner in den N. J. 1887 S. 255 f. veröffentlichten Beobachtungen in Übereinstimmung mit Meissner zu folgendem von E.-S. abweichenden Resultat gekommen: „Treten Attribute zu *domus*, so stehen Präpositionen; nur bei Attributen, welche den Besitzer anzeigen, fehlt die Präposition; also *domi meae*, *domo Attici*, *domum Caesaris*, aber in *illa domo*, *e nova domo* u. a.“ Die Aufzählung der blossen Ablative, welche im Lateinischen statt des deutschen präpositionellen Ausdrucks gebraucht werden, so oft eine instrumentale Auffassung möglich ist (St. 152 = E.-S. 178) ist bei St. reichhaltiger als bei E.-S., gut ist hier auf den Unterschied von *secundo libro* und *in secundo libro* aufmerksam gemacht. Praktisch sind ebendort bei St. die Reimregeln *pono loco* u. s. w. und *ad- per- und convenio* u. s. w. statt der blossen Aufzählung bei E.-S. Nach E.-S. heisst „landen“ entweder *appelli* oder *navem appellere*. Danach scheint es, als wäre das bloss *appellere* zu vermeiden, und es ist doch ebenso berechtigt wie *appelli*. In den Raumbestimmungen bieten beide Grammatiken das Gleiche. E.-S. hat nur eine Anmerkung mehr „*spatium* und *intervallum* stehen nur im Ablativ“ und diese ist falsch cf. b. g. II, 17 *magnum spatium aberant*.

1) Ich würde allerdings diesen ablativus eher für einen instrumentalis halten.

2) An Stellen wie Verr. II. 40, 99 a *Vibone Veliam parvulo navigio venissem* und Fam. 4, 12, 2 *ab Athenis proficisci* denkt Cicero ohne Frage an die Häfen der betr. Städte.

In den §§ 187—190 hat E.-S. einige stilistische Bemerkungen über Ersatz deutscher Abstrakta durch lateinische Concreta und deutscher Concreta durch lateinische Abstrakta, über den kollektivistischen Singular, der statt des Plurals steht u. ä., die bei St. fehlen. Dieser Mangel ist als solcher anzuerkennen. St. ist entschieden der Ansicht gewesen, dass diese Bemerkungen in eine besondere Stilistik gehörten. Es wäre jedoch zu wünschen, dass er sich entschlösse, seiner Grammatik einen stilistischen Anhang zu geben in der Art wie Harre das gethan hat, und dadurch eine besondere Stilistik überflüssig machte, ein Wunsch, den schon Kälcker a. a. O. ausgesprochen hat. Die weiteren stilistischen Bemerkungen E.-S. § 191—199 finden sich bei St. an verschiedenen Stellen (E.-S. § 191 = St. 179, § 192 = 175 Anm. 3, § 193 = 108 Anm. 2, § 194 = 158 Anm. 1 und 114 Anm. 1, § 195 f. = 114 Anm. 2 und 3, § 198 = 250 Anm. 3) eingeordnet; es fehlt bei St. eine Anführung der verschiedenen Bedeutungen des Komparativs und die Bemerkung (E.-S. § 199), dass, wenn nur zwei Gegenstände verglichen werden, im Lateinischen der Komparativ steht.

Zur Lehre von den Pronomina nur eine kurze Bemerkung, die unsern deutschen Sprachgebrauch betrifft. Für das Pronomen *is* geben beide Grammatiken auch die Bedeutung ‚derselbe‘ an. Sollte es nicht mehr möglich sein diesen „papiernen“ (cf. O. Schröder Preuss. Jahrb. 1888) Gebrauch des Wortes „derselbe“ aus unserm Deutsch zu verbannen und das Wort nur im Sinne von *idem* zu gebrauchen? Gottfried Keller thut es. Jedenfalls sollte nicht in einer Schulgrammatik das Beispiel *Polemarchus est vir bonus atque honestus. Is ad Verrem in ius eductus est* übersetzt werden mit „derselbe wurde“ u. s. w. Das hat St. auch gefühlt; in dem ähnlichen Satze: „*Apud Helvetios longe nobilissimus fuit Orgetorix. Is coniurationem nobilitatis fecit*“ giebt er das *Is* wieder durch „dieser Mann, Fürst.“

In der Lehre vom *Verbum* ist zunächst die Einteilung in beiden Grammatiken wesentlich verschieden. E.-S. ordnet: I. Gebrauch der *Tempora* in Hauptsätzen und indikativischen Nebensätzen; II. *Consecutio temporum*; III. *Modi* 1) *Indicativus*, 2) der unabhängige *Coniunctivus* (in Hauptsätzen), 3) *Imperativus*, der hier entschieden einen besseren Platz hat als an der Stelle, die ihm in den früheren Auflagen zugewiesen war, 4) der abhängige *Coniunctivus* in Nebensätzen. Danach folgt der *Infinitivus*, *Accusativus cum Inf.*, *Fragesätze*, *Participia*. St. ordnet: I. Die nominalen Verbalformen 1) *Infinitivus*, *Acc. c. Inf.*, *Nom. c. Inf.*, 2) *Participium*, 3) *Gerundium* und *Gerundivum*, 4) *Supinum*; II. Lehre von der *Tempora* 1) *Tempora* des *Indicativus*, 2) *T. des Coniunctivus*, 3) *T. des verbum infinitum*; III. Lehre von den *Modi* 1) *Modi* in Hauptsätzen, 2) in Nebensätzen. Praktischer ist die Anordnung St.'s z. B. schon insofern als er mit dem *Accusativus c. Inf.* und dem *Participium* beginnt, die wohl in allen Lateinschulen von der Syntax des *Verbums* zuerst durchgenommen werden; auch logischer ist sie, so sind z. B. die *Fragesätze* in die Lehre von den *Modi* einzuordnen und nicht als Anhang zwischen dem *Accus. c. Inf.* und der *oratio obliqua* zu behandeln, mit denen sie nichts zu thun haben. Doch ich will diesen Vorzug St.'s, bei dem alle sprachlichen Erscheinungen durch ein logisches Band zusammengehalten sind, nicht zu sehr betonen, da ja kein Lehrer an die Anordnung der Grammatik gebunden ist. In der folgenden Einzelbesprechung schliesse ich mich der Reihenfolge im E.-S. an.

In den §§ vom Gebrauch der Tempora in Hauptsätzen und indikativischen Nebensätzen (E.-S. 215—222 = St. 199—206), die in allem Wesentlichen übereinstimmen, fehlt bei St. ohne Schaden, wie mir scheint, die Anmerkung (E.-S. § 220), dass das Fut. I in der 2. Person auch einen Befehl oder ein Verbot ausdrückt, ebenso die Einzelheit, dass das Fut. II öfters statt des deutschen Fut. I bei Verweisung auf etwas später zu besprechendes steht. Gut ist bei St. der Zusatz (§ 200 Anm. 2), der bei E.-S. fehlt, dass die Formen des deutschen „sein“ mit dem partic. praet. manchmal einen Zustand ausdrücken und dann durch das praesens resp. imperfectum im Lateinischen wiederzugeben sind, z. B. cogor „ich bin (sehe mich) gezwungen.“

Hinsichtlich der Umschreibung oder des Ersatzes des Coniunctivus Fut. steht die 30. Auflage E.-S. noch auf demselben veralteten Standpunkt wie die früheren Auflagen. In der 32. Auflage ist nun endlich dieser Abschnitt gänzlich umgearbeitet<sup>1)</sup> nach den von St. von vornherein angenommenen Ausführungen Keppels in den Bl. f. bair. Gymnasialw., der an einer Reihe von Beispielen nachgewiesen hat, dass die Umschreibung mit futurum sit (esset) ut sehr selten ist, und dass vielmehr die fraglichen Coniunctivi fut. ersetzt werden durch die Coniunctivi praes. oder imperf. mit Zusatz von iam, mox, brevi u. ä. An dieser Stelle steht bei St. passend die wichtige Bemerkung, dass nach Verben des Fürchtens kein coni. fut. folgen darf, in der neuesten Auflage E.-S. fehlt sie ganz, an der einzigen Stelle, wo sie früher stand, bei den Verben des Fürchtens (§ 238) ist sie gestrichen.

Der Ausdruck der Anm. 2 § 226, 1 E.-S. „Im Deutschen gebraucht man in Folgesätzen nach negativen oder komparativischen Hauptsätzen trotz der Gleichzeitigkeit der Handlungen den Coni. Plusqpf., doch ist derselbe im Lat. zu vermeiden“ ist zwar gegenüber der früheren Fassung, die geradezu zum Irrtum verführte, als verbessert anzuerkennen, erschöpft jedoch die Sache nicht. Klarer und vollständiger handelt hierüber St. § 210. Ebendort unter No. 2 sagt E.-S.: „In einem indirekten Fragesatze kann nach jedem Nebentempus ein Coni. praes. oder perf. eintreten, wenn die Handlung des Nebensatzes als bis in die Gegenwart des Sprechenden sich hinein erstreckend oder als in der Gegenwart abgeschlossen bezeichnet werden soll.“ Ob diese Regel richtig ist, ist mir fraglich; in den Beispielen wenigstens, die E.-S. anführt, hindert nichts das Verbum des Hauptsatzes als perf. praesens aufzufassen. Für Schüler vollkommen ausreichend und weniger verwirrend ist St.'s kleingedruckte Anm.: „Zuweilen wird auch in Kausal-, Konzessiv- und Fragesätzen (doch nie in Finalsätzen) von der consecutio temp. abgewichen.“ § 226, 3 heisst es bei E.-S.: „Das praes. histor. wird für die consecutio temp. in der Regel als praeteritum behandelt, wenn der Nebensatz dem regierenden Verbum voraufgeht<sup>2)</sup>.“ Diese Regel wird schon durch das bei Caesar so häufige quid sui consilii sit edocet u. ä. Ausdrücke durchbrochen, und ich glaube, man kann sie ohne Schaden dem Schüler erlassen. St.'s Fassung (§ 207) „das praes. hist. gilt entweder seiner Bedeutung nach als praeteritum oder seiner Form nach als tempus der Gegenwart“ ist vollständig ausreichend und bedeutet auch, wie mir scheint, gegenüber der E.-S.schen Regel einen wissenschaftlichen Fortschritt.

<sup>1)</sup> Dies ist die einzige Stelle, an der die 32. Aufl. wesentlich von der 30. abweicht.

<sup>2)</sup> Noch mehr grammatische Spitzfindigkeiten liest man über diesen Punkt in Kraner's Ausgabe des b. g. zu I, 3.

In der Moduslehre, der St. eine gute, auch für Schüler verständliche allgemeine Orientierung vorausschickt, ist die Anordnung St.'s entschieden vorzuziehen. Er scheidet Modi in Hauptsätzen und Modi in Nebensätzen scharf von einander und trennt die bei E.-S. ungeordneten Hauptsätze wieder in Aussage- und Begehrungssätze, was wegen der verschiedenen Negation beider sehr praktisch ist. Nirgend findet sich im E.-S. die wegen der Anwendung des pronomen reflexivum doch so wichtige Zusammenstellung der innerlich abhängigen Nebensätze wie bei St. § 220. Von einem Kollegen werde ich darauf aufmerksam gemacht, dass im E.-S. Fragen wie *quis putaret? cur tibi inimicus esset?* noch immer fälschlich zum *coni. dubitat.* gerechnet werden (§ 232), während sie St. mit Recht als *coni. potentialis* auffasst (§ 216). Übrigens müsste hier notwendig gesagt sein, wie St. das thut, dass der *coni. perf. dubitativus* und *prohibitivus* als Haupttempus zu behandeln ist, während der *coni. perf.* in abhängigen Sätzen die *cons. temp.* eines Nebentempus hat. In der Lehre vom Imperativ ist es ein entschiedener Mangel E.-S.'s, dass kein Beispiel angegeben wird, wie man ein Verbot an einen Befehl anschliesst. Dass in der Lehre von *ut consec.* das mehr in lateinischen Schüleraufsätzen als in classischen Autoren heimische *tantum abest ut . . ut* bei St. fehlt, ist nicht zu bedauern. Diese stilistische Besonderheit kann der etwaigen Besprechung bei der Cicerolektüre überlassen bleiben und braucht in Extemporalien und Aufsätzen nicht geübt zu werden. Sonst bietet St. in den §§, die von *ut ne quo quominus quin* handeln, ebenso viel als E.-S. und ordnet den Stoff besser. Unter den Bemerkungen über *neve, ne quis* u. s. w., die bei St. übersichtlicher am Anfang der Finalsätze zusammengestellt sind, fehlt bei E.-S. das wichtige *ne aut-aut = damit weder-noch.*<sup>1)</sup> Dass abhängige Aussagesätze im *Accusativus c. inf.*, abhängige Aufforderungssätze mit *ut (ne)* im Konjunktiv stehen ohne Rücksicht auf das Verbum, von dem sie abhängen, muss entschieden in einer Hauptregel gesagt werden (St. § 229); E.-S. bespricht dies 2 Mal in einer kleingedruckten Anmerkung (§ 237 und 266), beide Male ohne eine genügende Anzahl von Beispielen. Entschieden einfacher ist es ferner die Konstruktion der *verba impediendi* mit *ne* und *quominus* in einem Paragraphen zusammenhängend zu besprechen, wie St. das thut. Bei den *Verbis timendi* lehrt St., dass für *ne non* jederzeit auch *ut* eintreten kann. Ob dies richtig ist oder ob hier die E.-S.'sche Einschränkung beizubehalten ist, dass, wenn der Ausdruck des Fürchtens selbst negiert ist, *ne non* stehen müsste, wage ich nicht zu entscheiden. Bei *quin* (E.-S. § 242 = 233 St.) findet sich in der neuen Auflage E.-S.'s noch immer dieselbe Verwirrung wie in den früheren. An der Spitze steht die Ableitung des Wortes: „*quin* entstanden aus dem adverbialen Ablativ *qui = quo* und dem verneinenden *ne* in der Art, dass nicht.“ Dann heisst es weiter: „Es lässt sich mit *qui (quae) quod non* vertauschen.“ Doch nicht das aus dem Adverbium *qui + ne* entstandene *quin*? Die Sache liegt doch so: es giebt 2 *quin*, das eine aus dem Nominativ *qui + ne* entstandene steht auch für die Nominative *quae non* und *quod non*, das andere aus dem Adverbium *qui + ne* entstandene steht nach negierten Ausdrücken wie *non dubito* u. ä. Diese Scheidung hat St. durchgeführt.<sup>2)</sup> Die Beschränkung, dass auf das positive *dubito* nie

1) Ob Harre a. a. O. § 127 zu dem Beispiel: *Caesar milites hortatus est ne ea quae accidissent graviter ferrent neve his rebus terrentur* mit Recht hinzusetzt: „oder neu, aut, et“ ist mir zweifelhaft.

2) Nach den kürzlich erschienenen Ausführungen von Glöckner in den N. J. 1888 S. 577 ff., der zwar manche Stellen etwas gesucht erklärt, aber doch in der Hauptsache Recht hat, sind die *quin*-Sätze

num folge, hat St. nicht. Sehr praktisch stellt St. hier die lateinischen Ausdrücke für das deutsche „ohne dass, ohne zu“ zusammen, sie stehen bei E.-S. § 308 beim Gerundivum, mit dem sie garnichts zu thun haben. Seltene Phrasen wie nihil praetermitto quin, vix me contineo quin finden sich bei St. mit Recht nicht, vollständig wird durch ihre Aufnahme die Aufzählung doch nicht. Die Einzelheit, dass nach non dubitandum est und noli dubitare im Sinne von „Bedenken tragen“ quin stehen müsse, ist um so mehr entbehrlich, als auch gegenteilige Beispiele sich beibringen lassen (vgl. N. J. 1887 S. 262 f.).

In dem Abschnitt, der über temporale Konjunktionen handelt, fehlt bei St. die Bemerkung (E.-S. § 244, Anm. 1) über cum interim, die mir entbehrlich scheint, weil dieser Fall sich sehr wohl unter die Hauptregel ordnen lässt. Weniger gut ist es, dass die Notiz über cum diceret (E.-S. § 244, Anm. 2) bei St. fehlt. Praktisch für den Schüler dagegen ist bei St. (§ 242, 3. Anm.) der Hinweis auf den Unterschied der adversativen und der temporalen Bedeutung des deutschen „während“ (cum und dum). Richtig ist die Beobachtung St.'s (§ 241, 1), dass bei Handlungen der Vergangenheit das temporale cum im Sinne von „damals als“ weit seltener ist, als bei Handlungen der Gegenwart, und dass der Konjunktiv nicht selten auch bei rein zeitlichen Angaben angewandt wird.<sup>1)</sup>

Die Regeln über antequam und priusquam sind ja im E.-S. jetzt wesentlich verbessert, doch sind Wiederholungen noch nicht vermieden. Musterhaft ist die Fassung St.'s (§ 240), der dum und quoad mit antequam und priusquam zusammen bespricht 1. dum, quoad<sup>2)</sup> „so lange bis“ stehen a) in rein temporalem Sinne c. indic. praes., perf., fut. II. b) mit finaler Nebenbedeutung (= damit unterdessen) c. coni. prs. od. perf. 2. Ebenso werden construiert antequam und priusquam, mit dem indic. perf. in der Regel bei negativem Hauptsatze. Indic. und Coni. Prs. stehen ohne wesentlichen Unterschied“ (cf. N. J. 1885, S. 237).

Bei der Behandlung der kausalen Konjunktionen (E.-S. § 247 f. = St. 234—37) fehlt bei St. die Anm. E.-S.'s, dass „nach quod zuweilen die Verba sagen, meinen selbst im Konjunktiv stehen infolge einer Art von Attraction“. Sollte es wirklich nötig sein, dass diese vereinzelt Fälle in einer Schulgrammatik besprochen werden? Die Bemerkung E.-S.'s, „die Demonstrativa (hoc, illud, id) wie die Adverbia (ita, sic), welche neben verbis sentiendi und declarandi oder neben solchen stehen, die ut verlangen, und welche bloss

---

noch besser zu scheiden in 1. Fragesätze (quin = warum nicht vielmehr; hierher kann man m. A. auch das quin nach non multum abest und fieri non potest rechnen). 2. Relativsätze. Diese Relativsätze würde ich noch scheiden in a. quin = nom. qui (quae quod) + ne, b. quin = abl. qui + ne (z. B. Germani nullum tempus intermiserunt quin legatos mitterent.) Dass quin übrigens auch für den accus. und die anderen obliquen Casus des pron. rel. stehen kann, wird durch das einzige Beispiel, das Gl. anführt, Cic. de rep. II, 3, 6 neque vero quisquam potest hostis advolare terra quin eum adessee scire possimus natürlich nicht bewiesen.

1. Ich würde allerdings lieber sagen „bei rein zeitlich scheinenden Angaben“. Denn durch den Konjunktiv erhält der Begriff des rein zeitlichen doch immer eine leise Nüance, z. B. b. g. II, 20 vexillum erat proponendum, quod erat insigne, cum ad arma concurrere oporteret ist zu übersetzen „wenn es nach Ansicht des Feldherrn nötig war“. Ähnlich b. g. II, 2 ipse, cum primum pabuli copia esse inciperet, ad exercitum venit „sobald nach seiner Ansicht genügender Futtermaterial da war“.

2) donec fehlt, da es vorzugsweise dem dichterischen Sprachgebrauch angehört.

zur Hinweisung auf den folgenden Satz dienen, haben auf die Konstruktion keinen Einfluss“ entspricht weder formell noch sachlich den Anforderungen. Viel besser St. (§ 236, Anm. 2) „Ein hinweisendes hoc, id, illud darf nicht ohne weiteres zur Setzung des quod verleiten, sondern es kann auch ein accus. c. inf. oder ut consec. folgen“. Die Unterschiede der verschiedenen Konstruktion werden dann an einem Beispiele erläutert.

In den §§, die über die conditionalen Konjunktionen handeln, lehrt E.-S., dass die Verba des Könnens, Müssens, Sollens im Nachsatze eines irrealen Bedingungssatzes „gewöhnlich“ im Indic. Imperf. oder Perf. ständen. St. will hier nach dem Vorgange von Heraeus Gr. p. 270, gestützt auf etwa 10 Beispiele aus Cicero und Caesar, die in diesem Falle den Konjunktiv aufweisen, dem Schüler die Freiheit gewahrt wissen. Das ist nach meiner Ansicht entschieden richtig; denn die Bemerkung „gewöhnlich“ in einer Regel wird von dem Lehrer gar leicht übersehen, und Verstösse gegen diese „Regel“ dem Schüler unbarmherzig als Fehler angerechnet, obwohl er sich da in völliger Übereinstimmung mit Cicero und Caesar befindet. Der Zusatz E.-S., dass in irrealen Bedingungssätzen „bisweilen des rhetorischen Nachdrucks halber eine Tatsache, die unter einer gewissen Bedingung eingetreten wäre, durch den indic. Plusqpf. als eine wirklich eingetretene bezeichnet wird“ hält St. mit Recht für überflüssig.

Dass das ironische quasi vero nicht nur mit dem coni. praes. und perf. verbunden wird (E.-S. § 255) hat St. in den N. J. 1887 S. 260 nachgewiesen, er sagt deshalb in seiner Grammatik nur „quasi, quasi vero, proinde quasi stehen oft in ironischem Sinne“. Die Bemerkung über ita mit einem Konjunktive des Wunsches und folgendem ut in Beteuerungen (E.-S. § 256, Anm. 4) fehlt bei St. Sonst hat St. in dem Abschnitt „Vergleichsätze“ mehreres in praktischer Weise vereinigt, was bei E.-S. an verschiedenen Stellen behandelt war, so die Bem. über ut quisque, über 2 Komparative u. a.

Den Konjunktiv der indirekten Frage behandelt E.-S. noch immer gesondert von den Fragesätzen, St. in Verbindung mit diesen. Die Konstruktion nach den Verben des Hoffens, Versprechens u. s. w. ist im E.-S. immer noch unnötigerweise zweimal besprochen (§ 266, Anm. 4 und 271). § 267 lehrt E.-S. in der Hauptregel, dass nach volo, nolo, malo, cupio auch bei gleichem Subjekte der accus. c. inf. stehe, wenn das Verbum des abhängigen Satzes ein Passivum oder esse (videri) mit einem Prädikatsnomen ist. Das dies letztere nicht ganz richtig ist, hat St. in den N. J. 1885, S. 240 durch eine Reihe von Beispielen festgestellt und ebendort im Anschluss an Schultz - Oberdick und Lattmann die Regel in einer Anmerkung gut so formuliert: „Auch bei gleichem Subjekte kann der acc. c. inf. eintreten, wenn die Erfüllung des Wunsches nicht allein vom Subjekte abhängig ist, daher besonders bei passiver Form des Verbums“. — quod ist nach E.-S. § 269 nach den Verben des Anklagens die mustergültige Konstruktion, St. beschränkt dies (§ 235) auf accuso und fordert für die anderen Verba arguo, criminor, insimulo den accus. c. inf. (Beispiele s. N. J. 1887, S. 263). Bei dem sog. nominativ. c. inf. fehlen bei St. die Bemerkungen (E.-S. § 270, Anm. 3 und 4) über audior, invenior u. a. und über den accus. c. inf. nach dicitur und videtur. Diese Konstruktionen dürften auch kaum nachahmenswert sein. Die Lehre von den irrealen Bedingungssätzen in abhängiger Form, die von E.-S. beim Accus. c. inf. (§ 278), von St. bei den irrealen Bedingungssätzen behandelt wird (§ 244) ist von St. wesentlich vereinfacht.

Seine Fassung verdient mustergültig genannt zu werden, sie lautet: „Treten irrealer Bedingungssätze in den *accus. c. inf.*, so bleibt der Vordersatz stets unverändert; im Nachsatze treten die Infinitive auf *urum esse* und *urum fuisse* ein“. Dazu die Anm. „Die Ausdrücke des Könnens und Müssens treten in den einfachen *inf. praes.* oder *perf.*“ und „Fast garnicht im Gebrauch sind die Umschreibungen des passivischen Irrealis durch *futurum esse (fuisse)* ut“.

In den Fragesätzen stimmen beide Grammatiken im wesentlichen überein; es fehlen bei St. folgende Einzelheiten: *quid? quod, qui* und *quidni* (E.-S. § 280 Anm.) *ecquis, non* bei mehreren bejahenden Sätzen als Fortsetzung von *nonne* (E.-S. § 281, Anm. cf. N. J. 1887, S. 261 f.), ferner *an quisquam* und *an vero* (E.-S. § 283).

Zur *oratio obliqua* bemerkt E.-S. § 287, Anm. 1 „Wo in der *oratio recta* das Pronomen demonstrativum der Gegenwart *hic* oder das Adverbium der Gegenwart *nunc* steht, tritt in der *oratio obliqua* nach einem praeteritum gewöhnlich *ille* oder *tum* ein“. Von anderen und von Menge in seinem Repetitorium der lateinischen Syntax und Stilistik wird darauf aufmerksam gemacht, dass Ausnahmen von dieser Regel durchaus nicht selten sind. Bei Caesar sind sie sogar recht häufig. Folgende Beispiele aus dem b. g. mögen genügen: I, 17, 2 *hos* 30, 2 *ab his* 31, 5 *horum* und *nunc* 31, 10 *nunc* 37, 3 *his* 40, 2 *hunc* 44, 7 *ante hoc tempus* 44, 11 *ex his regionibus* II, 4, 7 *nunc* IV, 11, 5 *huc* neben *eo* die 19, 3 *hunc* und *hic* neben *ibi* V, 27, 7 *nunc* 56, 5 *huc*. Wozu da die obige Regel? St. hat sie mit Recht weggelassen.

Die einleitenden Bemerkungen über Participia (E.-S. § 290 f.) sind viel zu breit und werden wohl kaum in einer Schule gelesen oder gar gelernt. Wohlthuend wirkt dagegen hier die Präcision des St.'schen Ausdruckes, da ist nichts überflüssiges. Auch in den folgenden §§ (St. 191—194 = E.-S. 292—302) verdient St. unbedingt den Vorzug, weil er das *partic. coniunctum* und den *ablat. absol.* gemeinsam behandelt und dadurch viele Wiederholungen vermeidet, an denen die E.-S.'sche Grammatik in diesem Abschnitt noch immer leidet. Die für den Tertianer so wichtige Bemerkung, dass der *ablat. absol.* sich auch durch deutsche koordinierte Hauptsätze auflösen lässt, findet sich bei E.-S. nur beiläufig in einer Anmerkung erwähnt. Die Regel (E.-S. § 294 Anm. 2), dass „die Participialkonstruktion keine Anwendung findet, wenn zu dem Verbum noch eine prädicative Bestimmung (*Subst. Adject. oder Particip.*) hinzutritt“ fehlt bei St. auf Grund der von v. Kobilinski (Z. f. G. 1886 S. 16) und von ihm selbst (N. J. 1887 S. 261) beigebrachten Beispiele. — Die Weglassung des *ab eo* beim *ablat. absol.* (E.-S. § 298 Anm.) ist von St. § 175 beim Pronomen ausführlicher behandelt. Der Zusatz bei E.-S. „Gewöhnlich findet eine Beziehung auf das Subjekt des Hauptsatzes nicht statt, es genügt zu sagen: *exercitu victo imperator castra movit (ohne suo)*“ findet sich bei St. nicht und ist auch entschieden verkehrt. Einige Stellen mögen hier zum Beweise genügen, sie liessen sich leicht vermehren, wenn es überhaupt nötig wäre viel darüber zu reden. Cic. post red. § 20 *quem dicere audivi recuperata sua dignitate se non commissurum ut . . virtutem animi non haberet.* b. g. I, 5 *persuadent Rauricis uti oppidis suis vicisque exustis proficiscantur.* III, 17. *Lexobii senatu suo interfecto portas clausurunt* III, 20. *Sontiates . . proelium commiserunt, deinde equitatu suo pulso atque insequentibus nostris*

subito pedestres copias ostenderunt. Diese Beispiele beweisen m. E. folgendes: „Auch im ablat. absol. findet Beziehung auf das Subjekt des Hauptsatzes durch ein pron. reflex. statt ebenso wie sonst, wenn es der Sinn verlangt. Es soll in den obigen Sätzen hervorgehoben werden: die Rauriker sollten ihre eigenen Städte anzünden, die Lexobier hatten ihren eigenen Senat getötet u. s. w. Wie sollte dieser Gedanke anders ausgedrückt werden? Was sollte es für einen sprachlichen Grund haben, dass der abl. absol. hierin eine Sonderstellung einnähme? Die Regel E.-S.s ist also zu streichen. Es genügt für die Sache vollständig die Bemerkung, die sich bei der Besprechung des pronomen bei E.-S. und St. findet, dass das pron. person. und possessivum im Lateinischen nur steht, wenn die Rücksicht auf die Deutlichkeit es erfordert. — Die participia audito, cognito u. a., die dem livianischen Sprachgebrauche angehören, fehlen bei St.

So unklare Definitionen wie E.-S. § 303 sie beim Gerundium bietet „das G. bezeichnet wie der Infinitiv nur den Begriff der Handlung oder des Zustandes, ohne nähere Angabe der Zeit, beides aber, Handlung oder Zustand, als unvollendet“ vermeidet St., statt dessen giebt er mehr Beispiele. Der Vorzug der knappen, übersichtlichen Darstellung St.'s vor der breiten, unübersichtlichen E.-S.'s springt kaum in einem andern Abschnitte so in die Augen wie in diesem. So sind die Fälle, in denen die Gerundivconstruction angewandt wird, bei St. schärfer gesondert als bei E.-S. St. lehrt „Die Gerundivconstruction ist nur bei transitiven Verben möglich und zwar ist sie a) das gewöhnliche im Genetiv und Ablativ (Anm. über *utor fruor fungor potior*), b) notwendig in Abhängigkeit von Präpositionen und im Dativ.“ — Die Anm. 3 E.-S. § 305 „der Genetiv des Gerundivums in Verbindung mit *esse* bezeichnet bisweilen die Folge z. B. *studia cupiditatesque honorum evertendae reipublicae solent esse* (dienen, reichen zu)“ fehlt bei St. und scheint mir auch falsch. *esse* mit dem gen. gerundivi bedeutet nach m. A. „es ist ein Zeichen, Eigentümlichkeit“, in dem obigen Beispiel würde ich *evertendae reipublicae* als Dativ auffassen. Ohne Schaden fehlen bei St. die Anm. 1 bei E.-S. § 307 über *inter* mit einem Gerundivum und die Anm. 1 § 308, die einen ganz singulären Gebrauch des Ablat. gerundivi behandelt. Zu *curare* stellt St. gut die Übersetzungen des deutschen „lassen“ zusammen, auch den phraseologischen Gebrauch z. B. *adductus est*, er liess sich bewegen, der von E.-S. garnicht besprochen wird.

Beim Supinum (E.-S. § 311 f. = St. 198) fasst sich St. sehr kurz, ist aber deshalb vorzuziehen. Denn was soll die Regel bei E.-S., dass „das Supinum auf u bei den Adjektiven, welche bedeuten ‚gut‘ oder ‚schlecht‘, ‚angenehm‘ oder ‚unangenehm‘, ‚leicht‘ oder ‚schwer‘ und einigen ähnlichen angewandt wird“, wenn sie sofort aufgehoben wird durch die Bemerkung, dass „bei einigen der genannten Adjektive andre Konstruktionen vorgezogen werden?“ Ist es da nicht besser die gebräuchlichsten Ausdrücke kurz aufzuzählen wie das St. thut?

Bei den koordinierenden Konjunktionen, die E.-S. am Schluss § 313—320 ausführlich behandelt, begnügt sich St. mit einer einfachen Aufzählung, doch hat er manches, was E.-S. hier erst bringt, schon früher bei den Vergleichsätzen § 250 und an anderen Stellen besprochen z. B. *atque, ut—ita, tam—quam, neque quisquam* § 179. Doch könnte dieser Abschnitt sowie der, welcher über die Präpositionen handelt, in späteren Auflagen St.'s immerhin etwas bereichert werden.

Ich bezeichne danach als Hauptvorzüge St.'s vor E.-S.:

1. Der Stoff ist durchweg übersichtlicher gruppiert.
2. Die Fassung der Regeln ist dem Verständnis des Schülers meistens mehr angepasst.
3. Manche Abschnitte, in denen E.-S. noch Falsches bietet, sind auf Grund genauer sprachlicher Beobachtungen berichtigt.
4. Derselbe Stoff, zu dem E.-S. 306 Druckseiten gebraucht, ist von St. auf 222 kleinere Druckseiten beschränkt, ohne dass Wesentliches fehlt. Erreicht ist diese Kürze erstens durch etwas engeren Druck, der jedoch keine Kritik eines Schularztes zu scheuen braucht, zweitens durch Weglassung einer Reihe für den Schüler unwichtiger Einzelheiten und drittens durch Vermeidung langatmiger Erklärungen, (z. b. beim Participium), die dem Schüler für die Praxis doch nicht nützen und auch wohl immer ungelesen bleiben.<sup>1)</sup>

Für einen Vorzug halte ich es auch, dass St. die Beispiele meist aus Caesar entnommen hat, dessen Lektüre mit der Durchnahme der betr. Regeln gleichzeitig betrieben wird. Der Schüler trifft hier viel mehr alte Bekannte an. Sehr gut ist es auch, dass St. einen index der Beispiele beigibt.

Diese Vorzüge sind m. E. derart, dass jede Schulverwaltung sich die Frage vorlegen muss, ob es nicht besser ist, statt des neuen Ellendt-Seyffert, der von den Herausgebern so bedeutend umgearbeitet und daher neben den früheren Auflagen nicht benutzbar ist, übrigens trotz der Umarbeitung nicht auf der Höhe der Zeit steht, den schlankeren und billigeren Stegmann einzuführen.

---

Die vorstehenden Zeilen waren geschrieben, ehe der 2. Teil der Lateinischen Schulgrammatik von Harre, die Syntax, erschien. Diese Grammatik ist entschieden neben der Stegmannschen die beste von den neueren: die Resultate der wissenschaftlichen Forschung sind überall in der gewissenhaftesten Weise benutzt, alle die alten Ungenauigkeiten, Fehler und Mängel im Ausdruck, wie sie noch bei Ellendt-Seyffert zu finden sind, sind hier wie bei Stegmann vermieden. Durch Beigabe eines stilistischen Anhanges übertrifft Harre die Stegmannsche Grammatik, doch wird diese, wie ich höre, in der nächsten Auflage auch einen solchen Anhang bieten. Folgende Ausstellungen habe ich an Harres Buch zu machen:

Die Beispiele sind grossenteils zu dürftig. Nach meiner Ansicht müssen an Musterbeispiele einer Grammatik folgende Anforderungen gestellt werden. Sie müssen 1) kurz, 2) classischen Autoren entnommen 3) sachlich nicht gar zu inhaltslos sein, 4) ausser der

---

<sup>1)</sup> Die Ansicht, dass die Schulgrammatik ein Lernbuch sei, wird sich hoffentlich immer mehr Geltung verschaffen. Den Anforderungen, die an ein Nachschlagebuch gestellt werden müssen, würde auch E.-S. nicht genügen.

sprachlichen Erscheinung, für die sie gelernt werden, dem Schüler noch nebenher für eine oder 2 andre Regeln einen Beleg bieten. Harre hat die erste Forderung zu sehr auf Kosten der andern erfüllt. So giebt er § 18 zum Accusativ bei *iuvo adiuvo* u. s. w. nur Beispiele wie *fortes fortuna adiuvat, vitia sunt fugienda, agger moenia adaequavit*, es fehlt ein Beispiel wie das Stegmanns: *tanta erat celeritas peditum Germanorum ut cursum equorum adaequarent*. Für den genetivus partitivus hat Harre nur 4 Beispiele, es fehlt ein Beleg für den gen. part. bei Substantiven. Auch ist unter den 4 Beispielen Harres keins, das noch eine andre Belehrung böte als über den gen. part.; Stegmann hat 2 derartige, so *Veneti quicquid ubique fuerat navium, unum in locum coegerunt*. Häufig sind bei Harre so farblose Beispiele wie *hoc me dignum est. Homo a litteris alienus fuit. Hoc est alienum a sapiente. Hoc nobis a natura datum est. Hoc factum est me puero* u. ä. Dies ist entschieden ein Punkt, in dem Harre von Stegmann übertroffen wird, und ich denke, ein nicht unwichtiger. Denn es bezweifelt wohl keiner, dass durch einen Schatz von guten Beispielen der Schüler mehr Latein lernt als durch Regeln.

Störend ist bei Harre die Menge der Fussnoten, die wohl in eine wissenschaftliche Abhandlung, aber nicht in eine Schulgrammatik passt. Die Übersichtlichkeit des Buches wird ferner dadurch beeinträchtigt, dass Harre in der Absicht Verwandtes zu verknüpfen zu oft vom Thema abspringt. Z. B. es ist Sache des Lehrers bei der Repetition, aber nicht des systematischen Schulbuchs in der Behandlung des Genetivs bei den *verba iudicialia* zu bemerken: *arguo, insimulo, criminor te hoc fecisse, accuso te quod hoc feceris*; die Grammatik braucht dies nur beim Accus. c. inf. oder bei *quod* zu lehren. Das auffallendste Beispiel dieser Art war mir, dass in dem Kapitel 'Genetiv bei Adjektiven' der Instrumentalis bei *dignus fretus* u. a. sowie der Ablativus bei *alienus, vacuus, liber* ausführlich behandelt sind.

An mehreren Stellen ist der Standpunkt des Schülers zu wenig berücksichtigt. Was soll z. B. der Schüler mit solchen Bemerkungen anfangen wie: „Die Grundbedeutung des Dativs ist unsicher“, „der Infinitiv ist seinem Ursprung nach der erstarrte Dativ eines abstrakten Substantivs.“? Manches ist überflüssig wie § 63 Anm. 1: „Das Hauptsubjekt wird oft in den abl. absolutus eingeschoben: *Hac re Caesar cognita profectus est* neben *Hac re cognita Caesar profectus est*.“ So erklärt es sich, dass Harre 150 Seiten auf die Syntax verwendet, während Stegmann sie auf 113 Seiten abhandelt.

Doch genug. Das Buch Harres ist in jedem Falle eine sehr schätzenswerthe Leistung, aus der der Lehrer viel entnehmen kann. Für den Schüler scheint mir Stegmann praktischer.